



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 27. Juli 2016

Urteile vom 21. Juli 2016 in den Verfahren A-2437/2016, A-2746/2016, A-2752/2016, A-2758/2016, A-2760/2016, A-2761/2016, A-2762/2016, A-2763/2016 und A-2765/2016

Keine Beschwerde vor BVGer für Gepäckangestellte beim Flughafen Genf

Das Bundesverwaltungsgericht ist nicht zuständig für die Beschwerden von neun Mitarbeitenden der Gepäckdienste des Flughafens Genf, denen die Zutrittsberechtigung zum Rollfeld entzogen worden ist. Der Flughafen hat beim Entzug dieser Ausweise nicht als Behörde des Bundes gehandelt, was jedoch Voraussetzung ist, damit das Bundesverwaltungsgericht auf Beschwerden eintreten und diese prüfen kann.

Im Nachgang zu den Attentaten von Paris vom 13. November 2015 hatten die französischen Nachrichtendienste der Genfer Kantonspolizei Informationen über Personen übermittelt, die am Flughafen Genf arbeiteten. Nach der Benachrichtigung durch die Polizei hat der Flughafen am 17. März 2016 die Zutrittsberechtigungsausweise mehrerer Personen entzogen, die in den Sicherheitszonen des Flughafens tätig waren. Neun betroffene Personen haben anschliessend dagegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) erhoben.

Das BVGer beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden; gegen Verfügungen anderer Behörden oder von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung jedoch nur, soweit sie in Ausübung der vom Bund übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben ergangen sind.

Der blosse Umstand, dass eine Konzession verliehen worden ist, führt nicht dazu, dass die Konzessionärin als Behörde zu qualifizieren ist. Der Gesetzgeber muss vielmehr im Gesetz ausdrücklich vorsehen, dass mit einer Konzession hoheitliche Rechte verliehen werden, namentlich die Befugnis, Verfügungen zu erlassen. Der Flughafen Genf ist zwar Konzessionär, nimmt mit dem Betrieb des Flughafens eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahr und ist auch ermächtigt, Gebühren zu erheben. Jedoch hat der Gesetzgeber den Flughafenhalter nicht ermächtigt, im Bereich der Flughafensicherheit hoheitlich zu handeln. Zudem besteht keine hinreichende formellgesetzliche Grundlage, auf die sich eine solche Befugnis stützen liesse. Das BVGer tritt daher nicht auf die Beschwerden ein.

Das Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher
+41 (0)58 705 29 86, medien@bvger.admin.ch